



Delta Logic AG



20 Jahre konsequent kundenorientiert

Der lange Weg zur Rechtsgleichheit

Die Justiz vom Gewohnheitsrecht zum Rechtsstaat

Referat zum 20. Jubiläum der Delta Logic AG
am 2. September 2010 im Schloss Lenzburg

von Bernhard Schneider

Inhalt

3 Geschichte der Rechtsprechung

- 3 Vorgeschichte oder unausweichliche Willkür
- 3 Rom oder der Kampf mit der Willkür
- 4 Kolonien oder das Überstülpen des Rechts
- 5 Mittelalter oder das Recht der Erinnerung
- 7 Frühe Neuzeit oder Instrumentalisierung der Kirche
- 8 Bundesverfassung oder der Weg zum demokratischen Rechtsstaat
- 8 Risiken und Chancen der Gegenwart

10 Beispiele zur Geschichte der Rechtsprechung

- 10 Michel Servet oder die freie Wahl des Rechtes
- 11 Veronika Gut oder das ständische Recht
- 13 Der FC Thun und der moderne Pranger

Geschichte der Rechtsprechung

Vorgeschichte oder unausweichliche Willkür

Unter Vorgeschichte verstehen wir die Zeit, die wir ausschliesslich oder vorwiegend aus archäologischen Quellen kennen, das heisst die Phase vor der Eroberung unseres Gebietes durch römische Truppen und der darauf folgenden Integration ins römische Rechtssystem. Es handelt sich um Tausende von Jahren ohne Kenntnis der Schrift. Dies bedeutet, dass keine Gesetze schriftlich festgehalten und keine Prozesse protokolliert werden konnten. Unter solchen Voraussetzungen konnte Recht entweder willkürlich von einem Machthaber bestimmt werden, oder man richtete sich nach einem mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht. Damit basierte die Gerichtspraxis entweder auf individueller Willkür oder auf dem kollektiven Gedächtnis.

Die durchschnittliche Lebenserwartung betrug in dieser Phase schätzungs-

weise 25 bis 40 Jahre. Dies bedeutet, dass nur wenige Männer – es existieren keine Anhaltspunkte, die nahelegen, dass auch Frauen Teilhabe am Rechtswesen hatten – eine längere Zeit der Rechtsprechung überblicken konnten. Zwar lassen sich rechtliche Grundsätze von Generation zu Generation vermitteln, nicht aber der Einblick in die Rechtspraxis. Nur bei Delikten, die in der kleinen, überblickbaren und sich gegenseitig vertrauten Gruppe der Sippe regelmässig begangen wurden, konnte sich daher eine Rechtspraxis herausbilden. Alle anderen Delikte mussten zwingend willkürlich beurteilt werden.

Ohne Schriftlichkeit war die Gerichtspraxis in der Vorgeschichte daher auch unabhängig von der Absicht der Machthaber auf jeden Fall mit einem gewissen Mass an Willkür behaftet.

Rom oder der Kampf mit der Willkür

In der griechischen Antike setzten sich zuerst die Philosophen mit Rechtsphilosophie auseinander. Ein einheitliches Recht konnte aber nur schon mangels einer übergeordneten staatlichen Struktur nicht entstehen, vielmehr glaubten die Philosophen, allesamt Männer aus der Oberschicht, eher an den «guten Führer» als an ein systematisches Rechtssystem. So lebte der Staatsphilosoph Platon gerne bei sei-

nem Freund Dion, dem Tyrannen von Syrakus, ohne dessen rechtlich-politische Machtbefugnis in Zweifel zu ziehen. Selbst der grosse Ethiker Aristoteles stellte fast alles in Frage, nur nicht die Basis der Polis, der Gemeinschaft der freien Bürger Athens: «Sklaverei ist notwendig und nützlich: Ohne Sklaverei gibt es keine politische Freiheit der Bürger, ohne freie Bürger keine Polis, und die Polis liegt in der Natur des

Menschen, das heisst, auch das Dasein der Sklaven ist natürlich.»

Das römische Recht geht auf die im 5. vorchristlichen Jahrhundert auf zwölf Tafeln zusammengestellten Bestimmungen zurück, welche Rechtssicherheit für die römischen Vollbürger schaffen sollten. Vor allem wurde beschrieben, wie der Kauf von Grundeigentum, Vieh oder Sklaven rechtsicher abgewickelt werden konnte. Zwar sind nur Fragmente aus dieser ältesten Rechtssammlung vorhanden, doch belegen sie den ersten Versuch, der Willkür in der Rechtspraxis und damit der Unsicherheit der hablichen Bürger einen Riegel zu schieben, denn für alle wirtschaftlichen Aktivitäten ist der Schutz des Käufers durch den Staat von entscheidender Bedeutung.

Rund 1000 Jahre später, kurz vor dem Untergang Westroms, liess Kaiser Justinian eine Sammlung allen gültigen Rechts verfassen. Dieser «Corpus Iuris Civilis» wurde knapp 1000 Jahre später in Italien wiederentdeckt und beeinflusste den Aufbau des neuzeitlichen Rechts massgeblich.

Triebfeder für den Aufbau des Römischen Rechts waren also wirtschaftliche Bedürfnisse, deshalb fokussierte das Recht die freien, vermögenden Bürger, die wirtschaftlich aktiv waren. Frauen, Landbevölkerung, Zugezogene und Sklaven waren davon ausgeschlossen und waren in grösserem oder geringerem Mass der Willkür der freien Bürger ausgesetzt.

Kolonien oder das Überstülpen des Rechts

Wir wissen nicht direkt, wie die römische Besetzung unseres Gebietes vor sich gegangen ist. Die umfassendste Quelle, die dazu besteht, ist vom erobernden Feldherrn, Gaius Julius Caesar, persönlich verfasst worden. Die Optik der – nicht des Lesens und Schreibens kundigen – Kelten in unserem Gebiet kennen wir nicht. Eine Vorstellung dieses Prozesses vermittelt uns am ehesten die Kolonisierung Amerikas, die eine wesentliche Parallele mit der Romanisierung unseres Gebietes aufweist: Eine Macht, die über Schriftlichkeit, Verwaltungsknowhow und ein relativ weit entwickeltes Rechtssystem verfügte, eroberte

eine Gesellschaft, deren Organisation vorwiegend auf dem mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht basierte.

Interessant für Betrachtungen zur Geschichte der Rechtsprechung ist die Auffassung, die Spanien bei der Kolonisierung vertrat: nur in strukturiert organisierten Gesellschaften könne überhaupt ein Recht existieren. Die Spanier gingen daher davon aus, dass die einheimische Bevölkerung Lateinamerikas über kein Recht verfüge, und versuchten, nach europäischem Vorbild staatliche und kirchliche Strukturen und, darauf aufbauend, ein Rechtssystem einzuführen. Dieser Versuch misslang,

da das komplexe Rechtssystem in keinem Bezug zu den sozialen Strukturen und zum Gewohnheitsrecht der Indios stand.

Auch die gesellschaftliche Pyramide, welche die spanischen Eroberer aufbauten, vermag eine Vorstellung zu vermitteln, wie die römische Eroberung unseres Gebietes vor sich gegangen sein könnte: Die gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und judikative Spitze wurde von einer Elite aus spanischen Adligen gebildet. Diese kleinste Bevölkerungsgruppe innerhalb der Neuen Welt dominierte in jeder Hinsicht, genoss umfassende gesetzliche Privilegien und verfügte nach eigenem Gutdünken über die Ressourcen. Die zweite Stufe der gesellschaftlichen Pyramide bildeten die in der Neuen Welt geborenen Abkömmlinge von Spaniern. Sie mussten sich mit einer zweitrangigen Rolle bei der Verteilung des Reichtums und der politi-

schen Macht abfinden. Der dritten sozialen Stufe, der Urbevölkerung, wurde weder politische Macht noch Wohlstand gewährt. Immerhin stand ihnen das Recht zu, in ihren angestammten Siedlungen zu wohnen. Dies wurde den «Castas», den Mischlingen, untersagt. Sie stellten den grössten Teil der Arbeiter in den Städten, Landgüter und Minen. Zuunterst waren die schwarzen Sklaven, die über keinerlei Rechte verfügten und vollständig der Willkür ihres Besitzers unterstellt waren.

Die soziale Pyramide dürfte in unserem Gebiet zur Römerzeit vergleichbar strukturiert gewesen sein: Zuerst die römische Elite, zuunterst die Sklaven, dazwischen nach ethnischen und wohl auch wirtschaftlichen Kriterien strukturiert die übrige keltisch-römische Bevölkerung, die sich im Lauf der Jahrhunderte immer stärker durchmischte.

Mittelalter oder das Recht der Erinnerung

In unserem Gebiet erfolgte der Übergang von der Antike zum Mittelalter mit dem Rückzug der römischen Verwaltung aus den Gebieten nördlich der Alpen zu Beginn des 5. Jahrhunderts. In kurzer Zeit wurden die Besatzungstruppen zurückgezogen. Die keltisch-römische Bevölkerung blieb zwar dieselbe, doch angesichts des Machtvakuum stiessen germanische Stämme in unser Gebiet vor. Die Sprachgrenze verrät, dass die römisch-keltische Bevölkerung westlich der Saane in der Mehrheit blieb, während

die Alemannen in der Deutschschweiz auch sprachlich prägend wirkten.

Kenzeichnend für die neuen Machthaber war, dass sie über keine Kenntnisse im Lesen und Schreiben verfügten. Wie allen ungebildeten Herrschern war ihnen jegliche Bildung zutiefst suspekt. Die Situation war damit verglichen mit der Romanisierung umgekehrt: Die eroberte Gesellschaft verfügte über wesentlich mehr staatliche Struktur als die weitgehend informell organisierten Eroberer.

Einzig die Kirche, die den Rückzug Roms in ihrer Struktur relativ unbeschadet überstanden hatte, konnte hinter den Klostermauern eine Weitervermittlung von Wissen durchsetzen. Die Kirche einigte sich geschickt mit den ihr organisatorisch unterlegenen Invasoren und es gelang ihr, einen Grossteil der zuvor nach Rom geflossenen Mittel in Form neuer Abgaben wie Grundzinsen und Zehnten zu behändigen.

Was in dieser Zeit in Recht und Gerichtspraxis geschah, entzieht sich der Kenntnis der Nachwelt. Es lässt sich rekonstruieren, dass ein alemannisch-keltisch-römisches Gewohnheitsrecht mit regionaler, teilweise vermutlich sogar lokaler Ausprägung entstand, das sich stark auf das Wissen der «ehrbaren alten Männer» abstützte. Die Rechtsverhältnisse waren nämlich sehr komplex. Die Herrschaften organisierten sich nicht territorial, sondern personal, bezogen auf die einzelne Haushaltung. Selbst Nachbarn konnten unterschiedlichen Rechtsverhältnissen, Dienstbarkeiten und Pflichten unterstehen bezüglich Zinsen, Zehnten, Abgaben für den Pfarrer und für Vögte verschiedener Stufen sowie hinsichtlich der niederen, mittleren und höheren Gerichtsbarkeit, wobei auch die Abgrenzung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten uneinheitlich war.

Aus der Sicht des einzelnen Feudalherrn bedeutete dies, dass er an jedem Ort, an dem er über Ansprüche verfügte, auf andere Verhältnisse stiess. Je mehr Rechte ein Adliger besass, desto stärker war sein

Gedächtnis gefordert – oder eben das Gedächtnis seiner Untertanen. Dies bedeutete nichts anderes, als dass die lokale Oberschicht, obwohl selbst unfrei, an Bedeutung gewann. Die Adligen setzten lokale Vertrauensleute zur Wahrung ihrer Rechte ein. Deren Macht ging teilweise so weit, dass sie in ihrem Einflussbereich über das «ius primae noctis» verfügten, das Recht, alle jungen Frauen vor der Heirat zu entjungfern.

Erst im Hochmittelalter begannen sich Fürstenhäuser wieder für Schriftlichkeit zu interessieren, um nicht mehr vom Gedächtnis ihrer lokalen Vertrauensleute abhängig zu sein. Das aus der Stammburg Habsburg im heutigen Kanton Aargau stammende Fürstengeschlecht, dem im 13. und 14. Jahrhundert auch das Schloss Lenzburg als kaiserliches Lehen gehörte, war dabei federführend. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts liessen die Habsburger im «Habsburger Urbar» alle ihre Rechtstitel in den Gebieten der heutigen Schweiz, im Elsass und in Vorderösterreich festhalten. Dieses bahnbrechende Verzeichnis lässt auf eine ausgebauten Verwaltungsstruktur schliessen.

Auch bezüglich des Staatsvertragswesens waren die Habsburger führend. Der erste staatsrechtlich bedeutsame Vertrag im Bereich der heutigen Schweiz, der Vertrag zwischen Zürich und den Waldstätten von 1351, stützte sich auf habsburgische Rechtskenntnisse ab: Die Stadt Zürich hatte nämlich vorgängig mit Habsburg Vertragsverhandlungen geführt und den Entwurf eines Vertrags erhalten, den Zürich

aber nie unterzeichnet hat. Vielmehr ersetzte der Zürcher Rat im Entwurf Habsburg durch Zürich und Zürich durch Waldstätte – und die Waldstätte unterschrieben.

Im Mittelalter waren die Habsburger wohl gerade deshalb relativ beliebte Her-

ren, weil sie über Juristen und einen Verwaltungsapparat verfügten und damit eine gewisse Rechtssicherheit gewähren konnten, während kleineren Herrschern beides fehlte.

Frühe Neuzeit oder Instrumentalisierung der Kirche

Als die Habsburger zum dominanten Adelshaus Europas aufstiegen und sich deshalb aus unseren Gebieten zurückzogen, übernahmen die Städte eine führende Rolle im Aufbau von Verwaltungs- und Gerichtsschriftgut. Jeder Gerichtsprozess wurde spätestens ab der Mitte des 17. Jahrhunderts protokolliert. Dies erhöhte zwar die Rechtssicherheit, ein Problem blieb allerdings bestehen: Man kannte keine Gewaltentrennung. Dieselben Männer nahmen die exekutive, legislative, judikative und weitgehend auch die wirtschaftliche Macht wahr. Einerseits bestanden unterschiedliche Rechtsverhältnisse für unterschiedliche Stände, andererseits entschied die herrschende Clique nicht gegen eines ihrer Mitglieder. So wurde nie ein Ratsherr eines unehelichen Kindes schuldig gesprochen, doch wenn ein Knecht einer Magd die Bezahlung der Alimente verweigerte, konnte es sein, dass die gnädigen Herren entschieden, der Bauer müsse die Alimente bezahlen, weil der Knecht möglicherweise nur vorgeschoben sei.

In Konkurrenz zu den weltlichen Machthabern stand die Kirche, die über die besten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen verfügte, die aber auch umfangreiche Einkünfte geltend machen konnte, die ihre starke Position sicherten. Dies führte dazu, dass kritische Theologen zu Beginn des 16. Jahrhunderts in vielen Städten auf Gegenliebe stiessen. Die Ideen von Calvin, Luther und Zwingli wurden von den städtischen Machthabern aufgenommen, um sich der lästigen, nach Rom orientierten Kirche zu entledigen. Die Reformation führte im Effekt in grossen Städten wie Basel, Bern, Genf und Zürich zu einer Verstaatlichung der Kirche. Diesen Städten gelang dank der Reformation der Aufbau von kleineren oder grösseren Stadtstaaten. Die Einkünfte aus dem Umland, die zuvor Institutionen der katholischen Kirche entrichtet wurden, führten zum wirtschaftlichen Aufschwung dieser Städte. Am erfolgreichsten war diesbezüglich Bern, das vor allem dank der Waadt über enorme Einkünfte in Form von Getreide und Wein verfügte.

Bundesverfassung oder der Weg zum demokratischen Rechtsstaat

Der Einmarsch französischer Truppen in der Eidgenossenschaft 1798 war nur scheinbar das Ende der alten Ordnung, denn der von Frankreich aufgezwungene Einheitsstaat der Helvetik blieb eine Episode. Bereits mit der Mediationsverfassung von 1803 wurde der Zentralstaat wieder aufgegeben, und die Vorrechte des städtischen Adels wurden wiederhergestellt. Zölle, Münzwesen, Post und die gesamte Rechtsprechung blieben bei den Kantonen. Ein wesentlicher Fortschritt war allerdings die Gleichberechtigung der bisherigen Untertanengebiete Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, was namentlich den Unwillen von Bern provozierte. Unter dem Druck der alliierten Mächte anlässlich des Wienerkongresses wurde 1815 der Bundesvertrag der mittlerweile 22 souveränen Kantone beschworen – neu dabei waren Genf, Wallis

sowie Neuenburg, das gleichzeitig ein Fürstentum unter dem König von Preussen blieb. Rechtlich waren die Kantone autonom, sie waren einzig dazu verpflichtet, allen Kantonsbürgern dieselben politischen Rechte zu gewähren, ansonsten lagen das Straf- und Zivilrecht, ja sogar das Staatsvertragsrecht in der alleinigen Kompetenz der Kantone.

Die Spannungen zwischen liberalen und konservativen Kräften führten 1847 zum Sonderbundskrieg, den die liberalen Stände gewannen. Dies ebnete den Weg zum Bundesstaat. Gleichzeitig löste sich Neuenburg von Preussen, sodass die erste Bundesverfassung 1848 für alle 22 souveränen und gleichberechtigten Kantone in Kraft trat. Erstmals wurde mit dem Bundesgericht eine Gerichtsinstanz geschaffen, die über den Kantonen steht.

Risiken und Chancen der Gegenwart

Im 19. Jahrhundert stieg die Produktion von Verwaltungsschriftgut massiv an. Dies liegt in der Natur der Sache begründet. Akzeptierte die alte Ordnung in einem gewissen Mass die Willkür der «gnädigen Herren», die nur sich selbst gegenüber Verantwortung trugen, führte die Gewaltentrennung zu einem neuen Bedürfnis nach Transparenz und Vergleichbarkeit. Entsprechend mussten Gesetze und Verordnungen klarer, differenzierter und damit

wesentlich umfangreicher werden. Die Ansprüche an die Qualität der Prozessakten stiegen markant, die Strafverfolgungsbehörden wurden rechenschaftspflichtig.

Die Digitalisierung der Welt seit den 1980er-Jahren erhöhte zusammen mit neuen forensisch relevanten Technologien wie Genanalysen die Komplexität der Ansprüche an die Dokumentierung von Prozessen und den Rückgriff auf die für jeden Prozess massgeblichen rechtlichen Bestimmungen.

Doch dies ist nur die technische Seite. Auch gesellschaftspolitisch sind die Ansprüche gestiegen. Jeder Verdacht auf unkorrektes Vorgehen irgend einer Instanz kann zu einer Medienkampagne mit ungewissen Auswirkungen führen.

Die Medienlandschaft hat sich seit der Mitte der 1990er-Jahre rasant gewandelt. 1994 begann einerseits das Internet als mediales Instrument ins öffentliche Bewusstsein zu gelangen, andererseits wurde mit dem GSM-Standard der Mobilfunk massentauglich. Beide Entwicklungen führten zu einer enormen Beschleunigung der Verbreitung von Informationen. Unter dem Sammelbegriff «Web 2.0» entstanden ab 2003 interaktive Instrumente, namentlich Blogs, Foren, Plattformen wie Facebook und Youtube, die es jeder Einzelperson erlauben, Informationen, Bilder und Videos rasch weltweit zu verbreiten. Suchmaschinen wie Google erschliessen diese Inhalte immer schneller. Was einmal auf dem Web ist, lässt sich nicht mehr ausradieren. Diese Entwicklungen erhöhten den Druck auf die klassischen Medien, Online-Redaktionen aufzubauen, die noch rascher Informationen verbreiten. Diese Online-Redaktionen arbeiten fast durchwegs defizitär, während

gleichzeitig Werbegelder zu Internet-Giganten wie Google und Apple abwandern und die Auflagezahlen unter dem Druck der medialen Gratisangebote rückläufig sind. Dadurch sind die Medienverlage mit einer Schere konfrontiert, da die Mittel abnehmen, der Output aber ansteigt. Die Konsequenz ist, dass den einzelnen Journalistinnen und Journalisten vor allem für Recherchen weniger Zeit zur Verfügung steht, ebenso den Redaktionen für die Überprüfung der Recherchen.

In dieser Situation ist der Rechtsstaat in höchstem Mass gefragt. Die Prangerjustiz, die in gewissen Medien grassiert, spottet allen Grundsätzen des liberalen Rechtsstaats. Jede unbedachte Äusserung einer öffentlichen Stelle kann weitreichende Auswirkungen zeitigen. Umso wichtiger sind die präzise, umfassende Dokumentation aller gerichtlichen Vorgänge und die sorgsame Handhabung des Zugriffs auf diese Dokumente, auch im Archiv. Es ist kein bürokratisches Anliegen, eine präzise, systematische und nach Massgabe der Berechtigung zugängliche Dokumentation aller Gerichtsprozesse zu fordern, sondern ein zwingendes Anliegen des freiheitlichen Rechtsstaats.

Beispiele zur Geschichte der Rechtsprechung

Michel Servet oder die freie Wahl des Rechtes

Der spanische Arzt, Jurist, Theologe, Mathematiker, Geograf, Physiologe und Astrologe Miguel Serveto y Reves, auch lateinisch Michael Servetus oder französisch Michel Servet genannt, war ein typischer Vertreter der kosmopolitischen Universalgelehrten der Renaissance. Geboren 1511 in Aragón liess ihn sein Vater kastrieren, bevor er als 14-jähriger in den Dienst des Beichtvaters Kaiser Karls V. trat. Er studierte unter anderem in Toulouse, Lyon und Paris. 1531, als 20-jähriger, publizierte er unter dem Namen Villanovanus die Schrift «De trinitatis erroribus», also über die Irrtümer der Trinitätslehre. Damit rüttelte er in einer konfessionell äusserst polarisierten Situation an einem kirchlichen Dogma, das sowohl die Reformierten als auch die Katholiken hochhielten, was äusserst riskant war – deshalb auch das Pseudonym, das er als Autor verwendete.

1536 begegnete Servet in Paris dem Genfer Reformator Johannes Calvin und diskutierte mit ihm Fragen der Trinität und, nicht weniger gefährlich, die Kindertaufe, die Servet ablehnte. Servet und Calvin blieben fortan brieflich in Kontakt und debattierten auf dem Korrespondenzweg weiter. Gleichzeitig schuf sich Servet in Ärztekreisen mit bahnbrechenden Forschungsergebnissen über den Blutkreislauf in der Lunge einen hervorragenden Namen. Daneben arbeitete er an seinem Werk «Christianismi restitutio», die Wie-

derherstellung des Christentums, das er im Entwurf Calvin sandte. Im Januar 1553 wurde das Buch in der stattlichen Auflage von 1000 Exemplaren publiziert. In der Folge führte der Inquisitor von Lyon einen Prozess gegen Servet, der, wie üblich, mit dem Nachweis der Ketzerei und dem Urteil endete, der «Inquisit» sei mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen zu bestrafen. Bezeichnenderweise belieferte der Reformator Calvin die katholische Inquisition mit belastenden Materialien gegen Servet aus der privaten Korrespondenz. Servet gelang die Flucht aus dem Gefängnis, worauf sich die katholische Inquisition damit zufrieden gab, ein Bildnis Servets zu verbrennen und alle greifbaren Exemplare der «Christianismi restitutio» zu vernichten. Dies gelang fast vollständig, nur noch drei Exemplare sind davon erhalten geblieben.

Unerwartet erschien Servet am 13. August 1553 in Genf. Er plante, am folgenden Tag über Zürich weiter nach Neapel zu reisen und dort als Arzt zu praktizieren. Unvorsichtigerweise besuchte er am Abend seiner Ankunft eine Predigt Calvins. Ohne sich dessen gewahr zu werden, wurde er von Glaubensflüchtlingen aus Lyon erkannt. Diese meldeten die Anwesenheit Servets Calvin, der den städtischen Rat überredete, den Spanier umgehend zu verhaften. Die von Calvin inspirierte Anklageschrift umfasste 39 Punkte, namentlich die Ablehnung der Dreieinig-

keit, Unsterblichkeit und Taufe. Servet nahm zu den Vorwürfen ausführlich Stellung und warf Calvin vor, dass es nicht statthaft sei, eine theologische Lehrdifferenz zum Gegenstand einer Strafverfolgung zu machen. Es sei vielmehr frivol, wenn mit verleumderischen Vorwürfen die theologische Diskussion der Wahrheit Christi unterbunden werde. Calvin müsse daher als «Zauberer» aus der Stadt gejagt werden.

Der Genfer Rat sicherte sich bei den Anführern der anderen reformierten Städte ab, um sicher zu gehen, dass ein Urteil gegen Servet die Beziehungen nicht belas-

te. Diese wollten sich zwar nicht auf die Äste hinaus lassen, wie Servet zu bestrafen sei, namentlich Basel, Bern, Schaffhausen und Zürich stellten sich aber theologisch auf die Seite Calvins. Einige Genfer Richter traten dennoch für einen Freispruch ein mit Bezug auf die Gesetze der Stadt Genf, die keine Verurteilung auf der Basis eines Inquisitionsprozesses vorsahen. Doch Calvin setzte sich durch. Am 27. Oktober 1553 wurde Servet auf der Basis fremder Gesetze für Taten, die er im Ausland begangen hatte, bei lebendigem Leib in Genf verbrannt.

Veronika Gut oder das ständische Recht

Rund ein Drittel aller Gerichtsurteile des 18. Jahrhunderts betrafen im Stand Zürich das Verbot des ausserehelichen Beischlafs. Ein Beispiel dafür ist Veronika Gut aus Toussen in der Kirchgemeinde Ottenbach. Geboren 1705 erscheint sie 1733 erstmals in den Gerichtsakten. Zweimal nacheinander hatte die 28-jährige einem verheirateten Mann geglaubt, dass er ledig sei und sie heiraten wolle und sich daher mit ihm eingelassen. Im Dezember 1733 konnte sie die Schwangerschaft nicht mehr verheimlichen und legte vor Pfarrer Rahn von Ottenbach ein Geständnis ab. Dieser legte ihr den «Gräuel ihrer Missetat ernstlich zu Sinn» und schloss sie an Weihnachten vom Heiligen Abendmahl aus. Danach hiess er sie, sich vor den Kachelofen zu stellen, hob ihr von hinten ihren Rock auf und

missbrauchte sie. Als Gegenleistung setzte er sich bei den gnädigen Herren des Zürcher Rates erfolgreich dafür ein, dass die Gefängnisstrafe für den Ehebruch bis nach der Geburt des Kindes aufgeschoben wurde.

Veronikas Tochter Anna erblickte am 24. März 1734 als gesundes Kind das Licht der Welt. Inzwischen hatten die Eherichter der Stadt Zürich berechnet, dass Nievergelt, den Veronika als Kindsvater genannt hatte, nicht der Vater sein könne. Sie wurde daher angewiesen, Anna innert 14 Tagen zu entwöhnen, da ein Säugling in den Folterverhören als hinderlich betrachtet wurde. Anschliessend wurde Veronika im Loch in Zürich eingekerkert. Das Loch war ein kleines, feuchtes Verlies unter Tag, in dem Veronika die Zeit ohne jegliche sanitäre Einrichtung, ja selbst ohne Bett oder Stuhl

zusammen mit einigen Ratten verbrachte. Von Zeit zu Zeit wurde sie unter Anwendung damals üblicher Methoden wie Schläge, Strecken, Daumenschrauben und so weiter verhört, bis die Richter beschloßen, weitere Informationen könnten nicht mehr aus ihr herausgepresst werden, und sie frei liessen. Darin irrten sich die Richter allerdings.

Veronika war nun als ledige Mutter gebrandmarkt und erhielt keine Alimente, da die Richter über kein Geständnis eines Vaters verfügten. Nach damaliger Rechtsauffassung galten nicht Indizien, sondern nur Geständnisse. Eine Beweisführung bedarf umfangreicher Untersuchungen und Akten – ein Geständnis erforderte damals lediglich einen geübten Folterknecht. Drei Jahre später wusste die völlig überschuldete Frau weder ein noch aus, kaufte mit ihrem letzten Geld bei einem Apotheker in Zürich etwas Rattengift, wurde dabei erst noch übervorteilt, und mischte es Anna ins Mus. Pfarrer Rahn liess Anna obduzieren, die Vergiftung wurde diagnostiziert, Veronika verhaftet. Sie gestand, beteuerte dabei aber mehrmals, auch unter Folter, der Pfarrer habe sie dreimal vergewaltigt. Erst jetzt nannte sie auch den Namen des Kindsvaters. Dessen Gefängnisstrafe für Ehebruch

wurde allerdings bis nach der Ernte aufgeschoben, da er Lehensmann eines Ratsherrn war, dessen Einkünfte man wegen einer solchen Lappalie nicht schmälern wollte.

Schliesslich entsandten die Richter eine Delegation nach Ottenbach. Die ehrbaren Männer des Dorfes sagten aus, niemand wage es, seine Frau oder eine Tochter ins Pfarrhaus zu senden, da sich Pfarrer Rahn über alles, was weiblich sei, hermachte. Selbst eine Katholikin aus dem Luzerner Amt Merenschwand, die im Pfarrhaus habe Dörrobst kaufen wollen, habe er angefallen. Der Pfarrer, der einen Grossteil seines Einkommens in Form von Naturalien erhielt, musste diese irgendwie zu Geld machen. Das Pfarrhaus war deshalb oft gleichzeitig auch Einkaufsladen und Weinschenke.

Die Geschichte mit der Katholikin war den gnädigen Herren von Zürich zu viel. Pfarrer Rahn wurde zu drei Wochen Gefängnis verurteilt, musste eine hohe Busse sowie die Gerichtskosten für sich und Veronika Gut bezahlen und wurde als Pfarrer abgesetzt. Veronika Gut wurde am letzten Juli-Sonntag des Jahres 1737 vor dem interessierten Publikum, das sich nach dem Gottesdienst zur Richtstätte begab, öffentlich geköpft.

Der FC Thun und der moderne Pranger

Am 13. November 2007 orientierte die Berner Kantonspolizei, 12 aktuelle oder ehemalige Spieler des kurz zuvor in der Champions League erfolgreichen FC Thun seien wegen des Verdachts auf sexuelle Handlungen mit einer Minderjährigen verhaftet worden. Die Handlungen seien zwar grösstenteils im Einverständnis mit der mittlerweile 16-jährigen Frau geschehen, aber zum fraglichen Zeitpunkt sei sie noch im Schutzalter gewesen.

Die Medien nahmen den Ball, den ihnen die Kantonspolizei zugespielt hatte, bereitwillig auf, nicht nur in der Schweiz. So titelte das deutsche Magazin Focus in der Rubrik «Schweizer Fussball»: «Sexskandal beim FC Thun?». Die Süddeutsche Zeitung meldete unter dem Titel «Schmutziges Heimspiel», die Schweizer seien geschockt, nicht, weil sie prüde seien, sondern weil das, «was allem Anschein nach in dem Schweizer Provinzstädtchen Thun geschehen ist, das Selbstverständnis der Nation» erschüttere.

Eine Woche später zog der Blick nach unter dem Titel «Gruppensex – Alles gefilmt – jeder wusste es». Abgebildet wurden Verteidiger Marco H. und Mittelfeldspieler Stefan G. mit dem scheinheiligen Vermerk «es gilt die Unschuldsvermutung». Der Blick schilderte diverse Details mit dem Hinweis, dafür gebe es «bislang keine unabhängige Bestätigung».

Der Name der jungen Frau war bald eruiert. Vor allem Medien aus den Häusern

Ringier und TA-Media machten die «Thun-Groupies» zum Thema. «Dass sich junge Mädchen oft rund um die Fussballstars scharten, ist in Thun ein offenes Geheimnis», schrieb beispielsweise 20minuten. Die junge Frau, im Prozess zum Opfer gemacht, wurde in der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt. «In den Beizen werden verbal die Scheiterhaufen errichtet», fasste die NZZ am Sonntag am 25. November 2007 unter dem Titel «Die Stadt und das Mädchen» die Situation zusammen.

Auf wesentlich weniger Interesse als die Anklage stiess das Urteil. 12 Männer wurden wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu bedingten Geldstrafen, in einem Fall zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Ausser Spesen nichts gewesen? Der Fall ist aus verschiedenen Gründen bemerkenswert:

Erstens gab die Kantonspolizei Bern den Medien mit der Veröffentlichung des Verfahrens einen Steilpass zu einer Kampagne, bei der es nur Täter gab, das Opfer unbegriffen. Die Öffentlichkeit verurteilte sie alle.

Zweitens zeigt sich nicht nur bei diesem Beispiel, dass Voyeurismus und der Hang zur Prangerjustiz im Internetzeitalter nicht geringer geworden sind. Im Gegenteil, namentlich in den USA beginnen sogar Strafverfolgungsbehörden, Verdächtige oder Verurteilte auf dem Internet mit Namen und Adresse bekannt zu geben.

Drittens belegt das Beispiel drastisch, wie hoch die Anforderungen an die Informationspolitik der Behörden sind. Wer zurückhaltend informiert, riskiert, von gewissen Medien selbst an den Pranger gestellt zu werden. Wer zu offensiv informiert, trägt für Medienkampagnen wie derjenigen zum «Fall Thun» eine Mitverantwortung.

Viertens, und das ist der erfreuliche Schluss, haben sich die Gerichte nicht von der Kampagne von Kantonspolizei und Medien beeindrucken lassen und unabhängig von der öffentlichen Meinung sachliche Urteile gefällt.

Womit wir wieder bei unserer These wären: Der liberale Rechtsstaat benötigt unabhängige Richter, die – gut dokumentiert – sachgerechte Urteile fällen, ohne po-

pulistische Zugeständnisse an Politik oder Medien. In einem demokratisch-liberalen Rechtsstaat hätte Michel Servet seine theologischen Thesen in Büchern und Referaten vertreten können und Calvin wäre es unbenommen gewesen, Gegenthesen zu veröffentlichen. Veronika Gut hätte trotz eines unehelichen Kindes arbeiten können, hätte Alimente oder allenfalls Fürsorgegelder erhalten – auf den Gedanken, ihr Kind zu töten, wäre sie unter solchen Umständen nie gekommen. Dass freie Medien ihre Freiheit manchmal sogar vorsätzlich missbrauchen, ist bedauerlich. Im Umgang mit ihnen sind Sorgfalt und Medienkenntnis sowohl bei der Informationsverbreitung als auch beim Konsum von Informationen unerlässlich.



Lenzhardweg 43
CH-5702 Niederlenz

administration@deltalogic.ch
www.deltalogic.ch

Telefon 062 888 70 70
Fax 062 892 04 20